

Kriegsbriefe aus dem Westen.

(Unberechtigter Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.)

Von dem Herr Abbé jagt.

Von unserem Kriegsberichterstatter.

Großes Hauptquartier, den 10. Mai 1915.

Spät abends kam ich in einer nordfranzösischen Klein- stadt an, die ich nicht nennen will, weil sie im Zusammen- hang mit meinem später zu schildernden Besuche an der Front steht und weil ich meiner freundlichen Quartierwirtin seine Ungelegenheiten machen will, wenn dort einmal wieder fran- zösische Behörden einzutreten sollten.

Vor der Stadt, die in den Erinnerungen der alten Mit- kämpfer von 1870 eine große Rolle spielt, sah ich nichts mehr. Die Einwohner müssen um 8 Uhr ihre Häuser verlassen. Aber der das ganze Weib eines alten Wägenlagers auf- gebaut ist und da einmal einer meiner Lehrer ein ausfüh- rendes Gmnahtalprogramm über die Entwicklung moderner Städtebilder auf römischer Grundlage geschrieben hat, fand ich gerade Weges das Haus, zu dem mich das Quartierblatt der Kommandantur verwies. Es ist auch im Weltkrieg Anno 1915 nicht unortofast, über die Anlage römischer Lager sieht Bescheid zu wissen.

Alles lag in tiefem Dunkel und Schweigen. Auf mein erst Bescheidendes, dann allmählich den berechtigten Ansprüchen des deutschen Siegers mehr entsprechendes Sturmkläuen ge- ziert zunächst die Nachbarschaft in Erregung, die sich durch halbtaub hinter schmaltzig geöffneten Fensterräden mit ahnungslosen Neugierigintergründen geführte Gespräche offenbarte. Endlich öffnete sich auch über mir ein Fenster. „Wer will zu mir?“ — „Billet de logement.“ — „Warten Sie, man öffnet.“ Man öffnete, nach sehr geraumer Zeit, um mir aus unklaren Hintergründe verdrehtlich mitzu- teilen, daß ich hier nichts zu tun habe, da das Haus für das Stadtkommando belegt sei und man keinen Quartier- zettel erhalten habe. Ordnung muß sein. Wo hing ich zur Kommandantur zurück, wo man mir einen kurz angebundenen Vorgesetzten mitgab, der dem unklaren Hausgeiste mit mehr Entschiedenheit als Sprachgewandtheit klar machte, daß alles in Ordnung sei. Darauf wurde ich von einer ver- nunftigen ästhetisch in ein schönes kleines Zimmer ge- führt und mit einem mürrischen: „Sofortlich werden Sie zu- rückgehen“ mir selbst überlassen. Und ich war zufrieden, denn das Bett war gut und sauber, und ich war sehr müde. Schließlich kann man den Leuten nicht böse sein. Wenn ich solchen Besuch antunehmen mußte, würde ich ihm auch keinen Willkommenszettel über die Türe hängen.

Der Anfang war also wenig versprechend. Aber ich muß mich wohl über die an einen Barbaren zu stellenden Anfor- derungen gut benennen haben, denn als ich am nächsten Nach- mittage ein Schreibstisch sah und meine Notizen ordnete, klopfte es an die Türe, und eine bejahrte Frau trat herein, um mich zu fragen, ob ich Kaffee wüßte. Ich lehnte freunds- lich ab, erfuhr aber bei der Gelegenheit, daß das Haus nur von zwei Frauen bewohnt sei, der siebzehnjährigen verwitweten Eigentümerin, die ein paar Tage vor der Kriegserklärung ihren einzigen Sohn verloren hatte, und der vierzigjährigen Wido, die schon zweizehnjährige Jahre in der Familie war. Madame habe nur eine Verwandte, die fünf Jahre älter und die Witwe eines Notars sei und jeden Nachmittag zu Besuch komme. Einmal alle Woche komme auch der Herr Abbé zum Kaffee, sonst betreue sie ein Fremder das Haus. Damit war die Brücke der Verständigung geschlagen. Am Abend begrüßte mich schon Madame, noch etwas aus der Ferne und um ich zu überzeugen, ob die Karbonen eine Stöcke am Gürtel und keine Kinderkapseln unter Arm tragen. Am nächsten Morgen geschah die Vertrautheit schon so weit, daß wir uns darüber verständigten, daß der Mai ein schöner Monat und daß das Wetter ziemlich gewitzig sei. Worauf ich statt des nur mit eukalyptischen Künsten zu benutzenden Bambusgestelltes einen wirklichen und wahrhaftigen Waldstisch in meinem Zimmer fand. Solchen Aufwand beschloß ich zu belohnen und kaufte meiner Quartierdame einen großen Blumenkranz, den sie erötend und mit dem Vorbehalt entgegennahm, daß er die Farben der Tricolore aufweise und eine Huldigung des Früh- lings an Frankreich sei. Wenn ich nun nicht ungaleranter als der Frühling sein wollte, konnte ich mich einer Einladung zum Kaffee für den Nachmittag nicht entziehen. Niemand werde kommen als die Cousine und vielleicht der Herr Abbé, und man werde nicht über den Krieg sprechen.

Ich wurde in eine kleine Glasveranda geführt und Ma- dame Geneviève, der weißhaarigen Verwandten, vorgestellt. Der Herr Abbé hatte sich entschuldigen lassen. Und wir haben doch vom Kaffee gesprochen, eigentlich von nichts als dem Kaffee.

Zuerst kam die große Frage, die niemand beantworteten kann, ob der Krieg noch lange dauern werde. Man äußert sich häufig und sagt, da wir den Krieg nicht angefangen haben, sei es unser Heiß, ihn fortzusetzen, bis der Sieg ganz unser sei. Madame Geneviève wirft hitzig ein: „Deutschland kann den Krieg nicht fortsetzen. Denn es muß längst an Hungers- not zugrunde gehen.“ Woher sie denn das wisse. Sie habe schon lange vor dem Krieg gesehen, daß ein Gelehrter ge- schrieben habe, Deutschland werde verkunnen, wenn England ihm die Zufuhr von der See abschneide. Deutschland bestiehe sein Brot aus den Kolonien.

Ueber geographische Kenntnisse mit Franzosen zu rechnen, hat keinen Zweck. Ihre Ankenntnis ist bodenlos. Ich glaube, daß jeder Volkshüter bei uns die französische Landkarte besser kennt, als ein großer Teil der gebildeten französischen Mittel- schicht. Ich sollt davon gleich noch eine Probe erleben. Meine Quartierwirtin hat mich, ihr ganz ehrlich zu sagen, ob der wenige Kilometer von ihrer Stadt gelegene Ort C. wirklich in deutschen Händen sei. Das sei häufig erzählt worden und es selbständige sei sehr, da sie dort Bekannte habe und zweimal bei ihnen zu Besuch gewesen sei, so daß sie den Ort genau kenne. Ich konnte ihr das wirklich ehrlich bezeugen, denn ich war erst am Tage zuvor dort gewesen.

„Aber ich kann das nicht glauben. Dort stehen Eng- länder. Eine ganze Division.“

„Die haben einmal dort gestanden. Am 26. August ist diese Division vernichtet worden, ehe noch die Deutschen hier- her kamen. Haben Sie davon nicht gehört?“

Die beiden Damen vereinen sich entschieden, und Ma- dame Geneviève fragt beinahe hitzig: „Sie wollen also behaupten, daß Deutschland auch mit den Engländern fertig werde? Mit solchen Truppen, welche die ganze Welt be- herrschen und allein drei Millionen stark sind, O, das werden Sie uns nicht erzählen. Deutschland hat viele starke Männer, das muß man zugeben. Aber Frankreich und England zu-

ammen haben viel mehr. Und dann alle anderen Völker, welche uns helfen!“

„Vor allem die Russen“, fällt meine Wirtin ein. „Man sagt, daß die Russen vierzig Millionen gegen einen Deutschen sind. Was wollen Sie da machen. Der wollen Sie das mit den Russen auch betreiben?“

„Na, ganz so viel werden es ja wohl nicht sein. Und wenn sie es wären, die Russen entscheiden diesen Krieg weniger als je einen zuvor.“

„Über es sieht doch sehr, daß die Russen einen großen Teil Deutschlands und ganz Österreich-Ungarn bereits besetzt haben. Wollen Sie das leugnen? Daß sie in Wien sind?“

„Ja, das will ich in den Tagen der russischen Niederlage in Belgien nicht leugnen. Aber ich finde keinen Glauben. Das Gespräch wird immer ungemütlicher und gewollter. Dazu bin ich nicht hierher gekommen, um gegen die Unbelehrbarkeit von zwei alten Damen anzukommen. Jeder Versuch aber, von anderen Dingen zu reden, scheitert, denn die zwei haben sich nur auf ihre Ansichten festgebissen. Darum war ich gerade dabei, einen schließlichen Grund zum Abschied zu finden, als die Dinge eine unerwartete Wendung nahmen. Madame Geneviève meinte nämlich:

„In solch einem Kriege kommt es doch auf die Verbündeten an.“

„Frankreich hat Verbündete, die reichen, tapferen Eng- länder, die zahllosen Russen, selbst die Japaner helfen uns, Niemand hilft Deutschland.“ Sein einziger Bundesgenosse Österreich ist von den Russen vernichtet.“

Aber, antwortete ich nun etwas ungedulden und ohne die Wirkung meiner Worte zu ahnen, wir haben noch einen Bundesgenossen und der genügt uns. Uns hilft der liebe Gott.“

Und plötzlich sind die beiden Damen ganz still. Bis Ma- dame Geneviève betroffen spricht: „Was immer der Herr Abbé sagt.“

„Was sagt denn der Herr Abbé? Sagt er auch, daß uns der liebe Gott hilft? Doch nicht. Aber er sagt, die Deutschen seien so von ihrer guten Sache überzeugt, sellemal abharnsch“, daß jeder einzelne Glaube, der liebe Gott sei sein Bundesgenosse. Und vielleicht werde Frankreich den Krieg doch nicht gewinnen, weil Frankreich ein Land ohne Glauben sei und Gott es fraßen werde, daß die Regierung die Kirche beschimpft hat.“

Am nächsten Tage, Sie dazu, meine Damen?

„Doch, ich bin immer für Frankreich, wenn es diesen Krieg verliert. Aber die Kirche von Freidenkern und Anarchisten, die Frankreich beherrscht, das ist doch nicht Frankreich. Und jetzt im Kriege hat der Glaube doch wieder zugenommen, und es gehen viele in die Kirche, die früher über die Religion gelacht haben. Wenn es nur nicht zu spät ist!“

„Ach, Frankreich braucht einen König und brauchte einen Glauben, dann wären wir jetzt nicht so im Unglück. Der Herr Abbé hat es gleich gesagt, damals, als der Krieg begann und noch niemand glaubte, daß ein Deutscher in Frankreich eindringen werde, daß es der Glaube sei, der die Deutschen stark mache.“

Und nun begann ein Klagen über die Zustände in Frank- reich, über die Räuberpolitik der Regierung, über die Bes- nachlässigung der Volkserziehung, über ungerechte Steuern und andere innere Angelegenheiten, daß es dem Fremden tattvoll erscheinen müßte, die Beteiligung an der Unter- staltung auszugeben.

„Sagen Sie uns noch“, fragten mich die Damen zum Ab- schiede, „der Herr Abbé meint, Ihr Kaiser ist ein sehr reli- giöser Mann und habe den Frieden gemollt, weil er gute Be- ziehungen mit dem lieben Gott unterhält. Ist er sehr fromm?“

Ich will ihnen antworten, was uns unser Kaiser am Neujahrstage gesagt hat: Ein Mann mit Gott ist immer in der Majorität! Und deshalb würden wir Deutsche siegen, auch wenn wirklich vierzig Feinde gegen einen von uns kämen.“

Meine Damen waren sehr niedergedrückt. „Sieht du, Geneviève, der Herr Abbé weiß in der Welt Bescheid.“ — „Schade, daß ich den Herrn Abbé nicht selbst kennen gelernt habe. Ich wäre gern einmal einem verständigen Franzosen in diesem Kriege begegnet.“

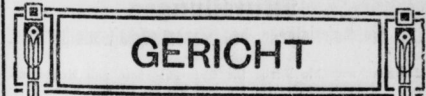
R. S. G. u. e. r. m. a. n. n., Kriegsberichterstatter.

Die Stärke der italienischen Armee

wird in einem Artikel der „Röm. Ztg.“ folgendermaßen be- rechnet:

Das mobile Heer erster Linie zählt planmäßig in vier Armeen, zu denen je 1 Kanalleridivision mit Radioher- kompagnien, Maschinengewehrbrigaden, 2 reitenden Batterien, Fliegergeschwader —, wahrscheinlich je 5 schwere Batterien des Feldheeres, Telegraphenformationen wie- treten, 12 Armeekorps mit 25 Divisionen. Die Alpenstruppen, die sofort auch ihre Mobilmiliz- und Land- sturmformationen aufstellen, liefern mobil 60 Bataillone, 36 Batterien (im Kriege wahrscheinlich 48), zur ersten Grenzverteidigung. Die 32 Bataillone Festungs- u. Küsten- artillerie sowie den Rest der nicht im Feldheer erster Linie zur Verwendung kommenden Genietruppen lassen wir hier außer Betracht. Nahzu des planmäßigen Heeres erster Linie hat man heute unter den Waffen. Die Mobilmiliz (Landweh), die heute, bei den starken Rekrutenkontingenzen der letzten Jahre, aus 27 bis 32-jährigen Leuten formiert werden kann, soll an Feldtruppen erster Linie pro Korps (von den Alpenstruppen abgesehen) eine Division liefern. Sie kann, von den Festungsfor- mationen abgesehen, zu 350 000 Mann berechnet werden, so daß das Feldheer erster Linie auf rund 1,2 Millionen eingezählt werden könnte. Ob man diese Weltmacht außerhalb Italiens zu verwenden vermag, ist eine andere Frage, deren zu berühren nicht der Platz ist. In der Feldarmee ist ein Prozent der Leuten enthalten, die der 2. Klasse angehören, nur 6 Monate gefußt wurden, 2,7. vielleicht auch zunächst zu Ersatzformationen treten. Eine Quelle für in diese einzufließende Leute bildet die 2. Klasse, Leute, die dieler und damit dem Landsturm im Frieden bei der Aushebung unmittelbar überwiesen worden sind. An solchen unausgebildeten Leuten enthält der Land- sturm, nach dem Rekrutierungsgeiz, 18—30-jährige. An ausgebildeten sind in ihm 33—39-jährige vorhanden. Diese Territorialmiliz, deren planmäßige Verbände seit einigen Jahren nicht mehr bekanntgegeben werden, durch die Mög-

nahmen des Kriegsmilitärs (siehe oben) oder in den letzten Monaten mit Hochdruck vorbereitet wurden, ist im Kriege für Küstenschutz, Etappen- und Besatzungsdienste bestimmt. An ausgebildeten Leuten dürfte sie für aufsteigende Ein- heiten etwa halb so viel aufbringen wie die Jahrgänge des mobilen aktiven Heeres, an unausgebildeten, wie schon be- merkt, in 2 Jahrgängen eine reichlich fließende Quelle für Ersatzwecke darstellen. Sind unsere Nachzähler zutreffend — und wir möchten dies unbedingt glauben —, dann hat man die 1876—1880 geborenen, also 39 Jahre bis 35 Jahre alten Leute der Infanterie des Landheeres durch Einzel- oder auf den 15. Mai einberufen, so daß die Mehrzahl der Einheiten dieser Territorialmiliz mobil gemacht werden könnte. Wie weit der Grad der Bereitschaft vorgegriffen, läßt sich aus dem Vorstehenden wohl schließen.



GERICHT

Wenn die Herrschaft vererbt ist ...

(Unber. Nachdr. verb.) S. u. H. Zübing, 13. Mai.

An eine alte Schwantende und an Gläubende-Bäcker- Finger erinnert eine Geschichte, die vor dem hiesigen Schö- fengericht erzählt wurde. Das Gerich verhandelte gegen ein Dienstmädchen und eine Verkäuferin wegen Hausfre- deusbruchs und stellte folgenden Sachverhalt fest: Die Herrschaft des Dienstmädchens verzeigte kurz vor Weh- nachten, nachdem die eigentliche Wohnung abgekauft war, dem Dienstmädchen blieb noch die Küche und das Wädhenszimmer zur Verfügung. Nach der Abreise der Herrschaft begann sich in der Wohnung ein lustiges Leben zu entfalten. Das Dienstmädchen hatte eine Freundin, die sie, da es ihr allein zu langweilig war, einlud, zu ihr zu ziehen. Es wurde einfach ein Zimmer aufgeschlagen und die Freundin dort einquartiert, ja sogar polizeilich ange- meldet. Am Weihnachtsabend wurde ein besonderes Fest gefeiert, zu dem zwei Soldaten eingeladen waren. Die Angefagten hatten sich kein Geld, und zwar mit dem Kleibern der vertriehen Hausfrau. Die Gäste wurden sehr gut aufgenommen, mit Wein und allerlei Leckerbissen be- wirtet. Nach der Tafel wurde ein Musikinstrument in Be- wegung gesetzt und zu dessen Weihen Heit getanzt, und zwar bis in den frühen Morgen. Auch die Soldaten näg- men in dieser Nacht ihr Quartier in der Wohnung, damit sie den Weg zur entierten Kaserne nicht zu machen drau- chen. Die idyllische Weihnachtsfeier war jedoch von Nach- barn beobachtet worden, die die Herrschaft benachrichtigten. Es wurde Anzeige erlattet, und das Schöfengericht ver- urteilte die lebenslänglichen jungen Damen je zu einer Woche Gefängnis.

Welterwarte Hamburg.

Wetterausichten auf Grund der Berichte des Reichs-Wetter-Dienstes.

- Unbefugter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt!
16. Mai: Kaltig mit Sonnenschein, frisch Wind, Gewitter.
17. Mai: Veränderlich, windig, kühl, Strichregen.
18. Mai: Abwechselnd kühl, Wind.
19. Mai: Warm, angenehm, wollik, teils heiter, Strichregen.

Wir empfehlen die Bestellung eines Feldpost-Abonnements auf die „Saale-Zeitung“ zum Preise von Mk. 1.10 monatlich und bitten, nachstehenden Vordruck auszufüllen und uns sofort zu übersenden. Der Versand erfolgt dann ohne weitere Kosten pünktlich nach Erscheinen jeder Ausgabe. Bezugsabteilung der „Saale-Zeitung“ Fernsprecher 1133.

Form with fields for: Vor- und Zuname, Dienstgrad, Armeekorps, Division, Brigade, Regiment, Bataillon, Kompanie, Eskadron, Batterie, Kolonne, Bestell von, Namen, Ort.

# Ämliche Bekanntmachungen.

## Aufgebot eines Hypothekenbriefes.

Im Grundbuche von Himmels Land VIII Blatt 239 liegen in der III. Abteilung unter Nr. 1 für Heinrich Albert Gaubig in Himmels 975 Mk. ein Pfandrecht; diese Hypothek ist im Jahre 1906 von dem Himmels 975 Mk. des Grundbuches von Himmels auf das neue Grundbuch übertragen worden. Der über die Hypothek gebildete Hypothekenbrief vom 21. Februar 1876 ist auf unbekanntem Wege verloren gegangen.

Auf Antrag der Witwe Gaubig, Minna geb. Nietau in Himmels und des Heinrich Nietau, welche beider in letzter Eigenschaft als Pfleger der 5 minderjährigen Geschwister Gaubig sind, der Inhaber des vorbenannten Hypothekenbriefes ausfindig zu machen, ist dem Himmels 975 Mk. am 20. September 1915, vormittags 11 Uhr, bei dem unterzeichneten Amtsgericht, Hofstraße 13, Zimmer 45, seine Rechte anzuwenden, und den Hypothekenbrief vorzuliegen, widrigenfalls Rechtlosklärung erfolgen wird.

Halle, den 11. Mai 1915.

## Mitteilungen

### der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Einigung über die Preise für Superphosphate und Ammoniak-Superphosphate für die Zeit bis 31. Oktober 1915.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domanen und Forsten fanden am 5. Mai 1915 Verhandlungen zwischen Vertretern der Wirtschaftskräfte gegen es im allgemeinen Interesse mündlich festgestellt, die eine Einigung über die Preise von Superphosphaten und Ammoniak-Superphosphaten für die nächsten Monate bis zum 31. Oktober 1915 herbeiführen.

Der Mangel an geeigneten Rohmaterialien sowie die den Fabriken zur Verfügung stehenden, wesentlich verringerten Wirtschaftskräfte ließen es im allgemeinen Interesse mündlich festgestellt, die eine Einigung über die Preise von Superphosphaten und Ammoniak-Superphosphaten für die nächsten Monate bis zum 31. Oktober 1915 herbeiführen.

Der Mangel an geeigneten Rohmaterialien sowie die den Fabriken zur Verfügung stehenden, wesentlich verringerten Wirtschaftskräfte ließen es im allgemeinen Interesse mündlich festgestellt, die eine Einigung über die Preise von Superphosphaten und Ammoniak-Superphosphaten für die nächsten Monate bis zum 31. Oktober 1915 herbeiführen.

	Für reine Superphosphate	Für Ammoniak-Superphosphate	
16% Phosphor	14-15,99%	5,8 u. 4,12 nach Verkaufers Wahl	
Sachsen:	24 1/2	25 1/2	7,20
Westpreußen:	25 1/2	26 1/2	7,30
Brandenburg Ost:	25 1/2	26 1/2	7,30
Westpreußen:	25 1/2	27	7,30
Sachsen, Ost:	26 1/2	27 1/2	7,35
Das übrige deutsche Gebiet einschließlich Süddeutschland:	26 1/2	27 1/2	7,40

Die Preise verstehen sich sämtlich für Lose verladene Ware bei einmaligem Bezug von mindestens 10 000 K., und zwar für das Pfundgewicht wasserlösliche Phosphorsäure in reinen Superphosphaten, resp. für 50 K. in Ammoniak-Superphosphaten. Bei Lieferung von Mengen unter 10 000 K. können auf sämtliche vorstehende Preise je 25 Pf. für 50 K. mehr gefordert werden. Soweit die Ware in Säcken geliefert werden kann, verstehen sich die vorstehenden Preise brutto für netto, in Verträgen mit einem Aufschlag von je 50 Pf. für 50 K. in Käufersäcken nach Vereinbarung. Die Probeahme erfolgt bei loser Verladung auf dem Lieferort, bei Verladung in Säcken auf der Empfangsstation wie bisher, die Gewichtsstellung nur auf dem Lieferort.

Bei Verabreichung ist der übliche Stonto wie bisher zu gewähren. Ware darf wegen Mindergehalt an Nährstoffen nicht zurückgemeldet werden; es findet vielmehr nur einfache Vergütung des ordnungsmäßig nachzunehmenden Mindergehalts statt unter Berücksichtigung der Lattidebestimmungen.

Die Fabriken in Süddeutschland haben die Erklärung abgegeben, daß der Verkauf von Superphosphaten und Ammoniak-Superphosphaten in ihrem Gebiet auf der gleichen Grundlage als bezüglich der Preise erfolgen soll.

Der Verkauf zu Preisen über den festgesetzten Verbraucherpreis zieht für den Wiederverkäufer den Verlust des Anspruchs auf weitere Lieferung nach sich und verzahlt den Lieferanten, die Weiterlieferung einzustellen. Die Durchführung dieser Anordnung unterliegt der Kontrolle des Preisen- und Landwirtschaftsministeriums.

Wiederholt wird den Landwirten empfohlen, die Herbstdüngemittel recht frühzeitig zu beschaffen.

Berlin, den 7. Mai 1915.

## Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Kommando stellt am 1. Juli und 1. Oktober dieses Jahres Höchstpreisgrenzen für die Torpedo-Mischmengen fest.

Die Torpedo-Mischmengen-Zusatzstoffe sind:

1. eines von drei vorgegebenen der Erlaßkommission ausgesetzten Höchstpreis, auf die Torpedo-Mischmengen.
2. einen selbstbestimmten und selbstverordneten Lebenslauf.
3. Zeugnisse über eine längere Zeit oder Arbeitszeit als Maschinenbauer, Schlosser, Schmied, Dreher, Mechaniker, Elektriker, Klempner, Kupferschmied und in ähnlichen Berufen.
4. sämtliche Schulzeugnisse.

Bei der Annahme wird dem Besuchen einer Vorprüfung im Deutschen, Rechnen und einfachen Historien abhängig gemacht. Befreit von dieser Prüfung sind:

1. Berufsausschüsse mit dem 2. und 3. Patent.
2. Inhaber eines Abgangszeugnisses der Abend- und Sonntagsschule einer königlichen Maschinenbau- oder Maschinenbau- oder eines Zeugnisses über eine mit Erfolg besuchte preussische Gewerkschule.
3. Inhaber eines Zeugnisses über eine mit Erfolg besuchte preussische Gewerkschule.

Kaiserliches Kommando der 2. Abteilung II. Torpedo-Division Wilhelmshaven.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Zivilvorsitzende der Erlaßkommission für den Stadtkreis Halle.

## Bekanntmachung.

Das kaiserliche Gesundheitsamt meldet das Erscheinen der Maske und Klauenfunde vom Schlachthof in Zeitz am 5. d. Mts.

Halle, den 12. Mai 1915.

## Bekanntmachung.

Die Polizeiverwaltung.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend den Ausguss und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 183) in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung des Ministers des Innern vom 12. April 1915 — II o 784 — wird für den Regierungsbezirk Merseburg hiermit folgendes anordnet:

1. Als Branntwein und Spiritus im Sinne dieser Anordnung gelten alle Flüssigkeiten, die durch Gärung und Destillation aus Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie die Flüssigkeiten, welche daraus hergestellt werden mit gemittelt werden, insbesondere aus Zikore, Kognak, Grog usw.

2. Die Verabfolgung von Branntwein oder Spiritus zum sofortigen Genuss im Kleinhandel, soweit solche durch die nachfolgenden Bestimmungen läufig sind, ist verboten. Die Verabfolgung an Angetrunkene und aus Automaten ist verboten.

3. Gänzlich verboten ist der Ausguss von Branntwein und Spiritus an den Sonn- und Feiertagen, an den ihnen vorangehenden und an dem ihnen folgenden Tage, sowie an den allgemeinen Feiertagen.

4. In den übrigen Wochentagen ist der Ausguss von Branntwein in der Zeit von 9 Uhr abends bis 12 Uhr mittags verboten. Bahnfahrern können durch die Landräte, in Stadt- und Kreisorten durch die Ortspolizeibehörde von diesem Verbot befreit werden.

5. Die Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos des IV. Armee-Korps vom 2. März 1915 — IV h Nr. 1333 — betreffend Verabfolgung von Getränken an durchreisende Truppen auf Bahnhöfen wird hierdurch nicht berührt.

6. Allgemein verboten ist der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, und zwar sowohl in offenen als auch in geschlossenen Gefäßen.

7. Als Kleinhandel im Sinne des ersten Absatzes gilt jeder Vertrieb, der anders als in Mengen von mindestens einem halben Hektoliter (17 1/2 Liter) erfolgt.

8. Ausgenommen von dem Verbot des Kleinhandels ist:

- a) der Verkauf von Branntwein und Spiritus in geschlossenen Gefäßen von höchstens 200 Gramm Inhalt zum Zwecke des Verzehrs an Kriegsteilnehmer.
- b) die Abgabe von Branntwein und Spiritus zu Selbstweiden aus Apotheken.
- c) der Handel mit feinen Likören in geschlossenen Gefäßen zu einem Mindestpreise von 3 Mark für das Liter Flüssigkeit.

9. In Gast- und Schenkwirtschaften darf an Militärpersonen aller Dienstgrade weder auf eigene Bestellung noch auf Veranlassung anderer Personen Branntwein verabfolgt werden.

10. Die entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Branntwein und Spiritus an ausländische Arbeiter landwirtschaftlicher, industrieller usw. — sowie an Kriegsgenossen und in militärischer oder sonstiger behördlicher Obhut befindliche Personen — Zivilgenossen, Schutzbefindliche usw. — ist verboten.

11. Die Anordnungen zu 6 und 7 erfolgen mit Ermächtigung des stellvertretenden Generalkommandos des IV. Armee-Korps.

12. Ausguss- und Verkaufsräumlichkeiten, die ausschließlich dem Ausguss oder Verkauf von Branntwein oder Spiritus dienen, müssen nach § 2 der Verordnung des Bundesrats vom 26. März 1915 in Zeiten, in denen der Ausguss oder der Verkauf nach den vorstehenden Bestimmungen verboten ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausguss oder Verkauf dienen, können nach beiseite Besetzung durch Anordnung der Ortspolizeibehörde für die Zeiten eines Verbotes geschlossen werden.

13. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehnmaligen Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder der nach § 8 erlassenen polizeilichen Anordnung zuwiderhandelt.

14. Zeigen sich Inhaber oder Betriebsleiter von Betriebs- und Verkaufsräumlichkeiten in Verletzung der Pflichten unverschämlich, die ihnen durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann die Ortspolizeibehörde die Geschäfte schließen und die Vorräte einsteuern.

15. Beschwerden gegen Verfügungen der Polizeibehörde (Ziffer 8 und 10) haben kein aufschiebende Wirkung und werden von der Aufsichtsbehörde eingeleitet.

16. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Mai 1915 in Kraft. Die Provisional-Verordnung vom 30. Dezember 1913, betreffend das Verbot des Ausgusses von Branntwein und Spiritus an Personen unter 16 Jahren wird durch sie nicht berührt.

Merseburg, den 3. Mai 1915.

## Bekanntmachung.

betreffend den Ausguss und Verkauf von Branntwein oder Spiritus. Vom 26. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Die Landeszentralbehörde, die die von ihr bezeichnete Behörde kann den Ausguss und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus ganz oder teilweise verboten oder beschränken; sie kann auch Bestimmungen über die Größe und Beschaffenheit der zum Ausguss oder zum Verkauf dienenden Gefäße und Flaschen erlassen und Mindestpreise vorschreiben.

2. Ausguss- und Verkaufsräumlichkeiten, die ausschließlich dem Ausguss oder Verkauf von Branntwein oder Spiritus dienen, müssen in Zeiten, in denen der Ausguss oder der Verkauf auf Grund des § 1 verboten ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausguss oder Verkauf dienen, können durch Anordnung der Polizeibehörde für die Zeiten eines Verbotes geschlossen werden.

3. Ausguss- und Verkaufsräumlichkeiten, die ausschließlich dem Ausguss oder Verkauf von Branntwein oder Spiritus dienen, müssen in Zeiten, in denen der Ausguss oder der Verkauf auf Grund des § 1 verboten ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausguss oder Verkauf dienen, können durch Anordnung der Polizeibehörde für die Zeiten eines Verbotes geschlossen werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehnmaligen Mark wird bestraft, wer der Vorschrift im § 2 Satz 1 oder den auf Grund der §§ 1, 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 4. Zeigen sich Inhaber oder Betriebsleiter von Betriebs- und Verkaufsräumlichkeiten in Verletzung der Pflichten unverschämlich, die ihnen durch diese Verordnung und die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, so kann die Polizeibehörde die Geschäfte schließen und die Vorräte einsteuern.

§ 5. Gegen Verfügungen der Polizeibehörde (§§ 2, 4) ist Beschwerde zulässig, sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 6. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als Polizeibehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Austritts.

Berlin, den 26. März 1915.

## Allgemeine Verfügung.

Auf Grund der §§ 1 und 6 der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausguss und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestimmte ich hiermit folgendes:

Die Landespolizeibehörde und für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin werden ermächtigt, die Befugnisse nach § 1 der Verordnung auszuüben. Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 4, 5 der Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 7. April 1915.

## Bekanntmachung.

über die Verwendung von Erdöl und Öl. Vom 29. April 1915. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Erdöl darf nur zur Herstellung von Schmieröl verwendet werden. Die Eigentümer von Erdöl sind verpflichtet, das Öl der Hersteller Schmieröl-Gesellschaft n. B. H. auf Verlangen käuflich zu überlassen; die Ueberlassung an andere Personen ist verboten. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgestellt.

§ 2. Fußböden- und Stände dürfen nicht hergestellt werden. Die Verwendung von Öl zum Oelen von Fußböden ist verboten.

§ 3. Dachpappe, bei deren Herstellung Erdöl verwendet ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Dachpappe, die vor dem 1. April 1915 im Inland fertiggestellt oder vor diesem Tage aus dem Ausland eingeführt worden ist.

§ 4. Der Reichsanwalt kann von der Vorschrift des § 1 Abs. 1, des § 2 und des § 3 Abs. 1 Ausnahmen zulassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehnmaligen Mark wird bestraft, wer der Vorschriften des § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt. Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einundzwanzig Mark wird bestraft, wer der Vorschrift des § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung an die Stelle der Bekanntmachung über die Verwendung von Erdöl und die Verteilung von Fußbodenöl vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 211). Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Austritts.

Berlin, den 29. April 1915.

## Bekanntmachung.

Im Interesse der Volksernährung ist in diesem Jahre besonderer Wert zu legen, daß die nachfolgenden Tiere und Pflanzen geschäftlich und die Ernährung befristet werden.

Wichtig ist auch auf ein etwaiges Auftreten des Kartoffelfäufers (Kolroduktors) — doryphora decemlineata — sorgsam zu achten.

Beschreibungen über Art und Aussehen des Kartoffelfäufers können in den Polizeistellen und Büros eingeholt werden. Es wird ermahnt, das Auffinden verdächtig erkrankter Kartoffeln sofort hieran anzeigen und dabei einzelne getrocknete, unverletzte Stängel zur Prüfung ihrer Art und Gattung einzusenden.

Halle, den 11. Mai 1915.

## Ausreibung.

Die Lieferung der Treppenhaken aus Granit (4 Lose = ca. 515 Meter) sowie Gabelplatten (ca. 280 Meter), Kesselplatten (ca. 110 Meter), Treppenhaken (ca. 70 Meter) und Treppenhaken (ca. 40 Meter) aus Kalkstein für den Neubau der Sportstätte soll im Wege der Wettbewerbsausreibung vergeben werden.

Mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis Donnerstag, den 3. Juni 1915, vorm. 10 Uhr, an das Magistratsbüro I — Stadthaus — Zimmer Nr. 120/21 des Polizeigebäudes, Drehanstraße 6, 1111, einzusenden. Die Verdingungsunterlagen sind gegen Einlegung von 5,20 Mk. für Granit, 1 Mk. für Kalkstein bei der Rathausinspektion im alten Rathaus erhältlich.

Zuführungsfrist 4 Wochen. Halle, den 6. Mai 1915.

## Bekanntmachung.

Der Plan über die Verteilung der Jagdgebiete und sonstigen Einnahmen aus der Jagdnutzung der städtischen Bezirke 1—5 (Halle-Gleichenstein) nach Abzug der Jagdgesellschaften für den 1. Februar 1915/16 (Jagd am 15. Mai 1915 im Magistratsbüro V, Rathausstr. 19, Zimmer 46, zur Einsichtnahme durch die Jagdnutzenausgeber.) Gegen diese Verteilungspläne kann jeder Jagdnutzen binnen 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung bei dem Jagdvorsteher Einspruch erheben. Halle, den 11. Mai 1915.